



Vd. 66.





32

A n h a n g

zu dem von Heidenheimischen
PRO MEMORIA

In Sachen

Von Leonrod

Wider

Von Heidenheim.

*Appellationis decise, unne petitæ
Restitutionis in integrum.*

Nachdem Herr Graf von Leonrod, zu Einbringung seiner Exceptionum auf dießseitige Implorations-Schrift, nun über fünf Jahre Zeit suchet, und dessen obgeachtet, bey dermahlig-seiner Anwesenheit auf eine End-Urtheil sollicitiret; so hat der Freyherr von Heidenheim aus vielen Ursachen rathsam gefunden, noch folgenden Recess abhalten: und dem ohnlängst distribuirten Pro Memoria mit einigen Anmerkungen beydrucken zu lassen.

O. N. d. 20. Septembris 1764.

Lt. Haas. Wann Herr Graf von Leonrod auf dießseitige Deductiones Cauarum Restitutionis in integrum noch zu handeln in Ernst gemeynet ist, und das beständige Zeit-Suchen nicht unter die Artes decipiendi (1.) gehöret;

(1.) Es heißet mit dem Gericht und seinem Gegentheil spotten, noch handeln wollen, und gleichwohl in Geheim eine End-Urtheil sollicitiren. Die ganze Weisheit solle darin bestehen: Der Herr Graf von Leonrod will den Freyherrn von Heidenheim damit einschläfern und sicher machen, fürs vor: oder während der Relation aber dießseitigen Handlungen erst per Generalia widersprechen. Ist dieses bona fide gehandelt? und seynd das nicht Artes decipiendi?

A

So

So wird Er

a.) Durch Producirung des *Pacti Familiae* de 1625, (2.) die *Qualitatem Fideicommissariam Feudi Münsterhausen* beweisen:

(2.) Es kann ohne ein *Statutum* oder *Pactum Familiae expressum*, kein Guth zu einem Stamm- oder *Fideicommiss*-Guth werden. (§. 179. seqq. & 343. seq.) Der Herr Graf von Leonrod beziehet sich auf ein *Pactum* von 1625, in welchem alle Leonrodische Güther und ins besondere Münsterhausen zu *Fideicommiss* seyen gemacht worden. (§. 113. 200. seq. & 354.) Er will es aber nicht produciren. Und warum dieses? Er saget:

Der Freyherr von Heidenheim hätte in *Actis* selbst eingestanden, daß Münsterhausen ein Stamm-Leben sey. Es bedürfte also nach einem solchen *Geständnis* keines weiteren Beweises und Production eines *Pacti Familiae*.

Allein! lese Er nur dieseitige *Deductiones* §. 119. 126. 205. seqq. und 352. bis 359., so wird Er sehen, daß Münsterhausen, nach der Sprache des Longobardischen Leben-Rechts, nur in uneigentlichem Verstand, ein Stamm-Leben, das ist, ein *Feudum paternum & antiquum* seye genannt worden, welches mit Einwilligung des Leben-Herrns und der *Agnaten* habe können veräußert werden. Und da der von Heidenheim dieses durch die ganze *Acta* behauptet; so würde es widersprechend seyn, wann Er auf der anderen Seite eingekünde, daß es in eigentlichem Verstand ein unveräußerliches Stamm- oder *Fideicommiss*-Leben seye. Welches von Niemand zu glauben, der noch seine Vernunft gebrauchet. Der Herr von Heidenheim hätte allenfalls durch ein so nachtheiliges *Geständnis naturam Feudi* nicht verändern, und dem Leben-Hof *præjudiciren* können. Da also die von Leonrod ihr *Fundamentum Actionis* auf ein *Pactum Familiae* gründen, wodurch Münsterhausen zu einem *Fideicommiss*-Leben seye gemacht worden; so müssen sie durch dessen Production beweisen, daß ein solches *Pactum* wirklich vorhanden; und dasselbe mit Vorwissen des Leben-Herrns, ohne dessen Einwilligung *natura Feudi* nicht kann verändert werden, (§. 113. seqq.) seye errichtet worden. Können Sie dieses nicht beybringen; so muß es heißen: *Actore non probante, reus absolvendus*.

Und

b.) auf die Fragen antworten müssen:

1.) Ob der Franz Adam von Leonrod (der in *ordinibus majoribus* ohne Päpstliche Dispensation, (3.) quæ tamen effectus civiles habere non potuisset (4.) geheuratbet) und dessen *Filius Sacrilagus* (cujus tempus nativitatis (5.) adhuc melius probandum) Leben-fähig gewesen? (6.)

(3.) Die

(3.) Dieses wird durch die Anlage sub Num. 66. erwiesen, welche zu geschwinde Einsicht von neuem beigebracht wird. Der Herr Graf von Leonrod wird nimmermehr erweisen, daß der Franz Adam von Leonrod eine Päbſtliche Dispensation gesucht; vielweniger, daß Er selbige erhalten habe.

(4.) Und wann Er auch eine solche Dispensation gehabt hätte; so hätte selbige doch keine Effectus civiles - sondern merè Ecclesiasticos haben; und denen Leben- Höfen nicht präjudiciren können: Dann ein Geistlicher Gesetzgeber kann die Unterthanen von denen Weltlichen Geſetzen nicht befreien. Dieser Satz wird durch das merkwürdige Präjudicium Camerale §. 391. bestärket. Und es kann nicht gesagt werden, daß der damalige Casus von dem jetzigen unterschieden seye, weil jener eine Nonne, und dieser eine Fräulein geheuratet: Dann in jenem Fall kam es nur darauf an:

Ob die dem Grafen Philipp von Daun- Falkenstein (der in ordinibus majoribus geheuratet) ertheilte Päbſtliche Dispensation effectus civiles gehabt? und ob seine Kinder dadurch Leben- und Successions- sähig worden?

Ein Höchstpreistliches Cammer- Gericht hat zu solcher Zeit das Gegentheil dafür gehalten. Und da in diesem Fall es ebenfalls nur auf die Frage ankommt:

Ob die Nachkommen des Franz Adam von Leonrod (wann Er eine Päbſtliche Dispensation gehabt hätte) dadurch wären Leben- und Successions- sähig worden?

So hoffet der Freyherr von Heidenheim, daß nach diesen Principiis um so mehr auch jeko werde gesprochen werden, als eine solche Dispensation gar nicht vorhanden.

(5.) Von Leonrodischer Seits wird behauptet, daß der Sohn des Franz Adam von Leonrod Anno 1654. bey dem ersten Noech schon in utero- und bey dem zweenen Anno 1656. bereits zwei Jahre alt gewesen. Da Sie also die Veräußerung aus diesem Grund vornehmlich anfechten; so müssen Sie ihr Ungebehr besser, als durch den nur in Copia Copiae beigebrachten verdächtigen Tauf- Schein beweisen, (vid. omnino §. 245.), und wann dieses geschehen, auf die Gründe antworten, welche Heidenheimischer Seits §. 158. 245. und 381. angeführt werden.

(6.) Die Heidenheimische Impressa §. 231. seqq. und §. 388. seqq. verdienen hierüber nachgesehen zu werden. Da so wohl der Leben- Herr, als beyde Theile Catholisch stund; so können Sie nach keinen andern, als Catholischen Grund- Sätzen beurtheilet werden, und wie in Causis Evangelicorum die Catholische nach denen Principiis Augustan. Confess. urtheilen müssen; so müssen auch die Evangelische in Causis Catholicorum nach Catholischen Grund- Sätzen sprechen. Der Herr

Gräf von Leonrod machet zwar einen Scherz daraus, indem Er in Gesellschaften vorgiebt, daß, weil Er von einem Dhom - Herrn abstamme, dieses eben der beste Beweis seines Stiffs, mäßigen guten Adels seye.

Allein! versuch es einmahl ein junger Herr von Leonrod, in ein Dhom - Stiff zu kommen; so wird Er sehen, ob es spaß seye, ex Matrimonio Sacrilego herzustammen. Die Spöttereien der starcken Geister helfen hier nichts. Die Geist- und Weltliche Rechte treiben damit keinen Scherz, und nach diesen ist ein jeder ernsthafter Richter zu sprechen verbunden.

II.) Ob also diese auf ihre Nachkommen ein Jus succedendi haben transferiren können? (7.)

(7.) Wann also der Franz Adam von Leonrod und dessen Filius Sacrilegus selbst nicht Leben - fähig waren; so haben Sie auf ihre Nachkommen auch kein Jus succedendi transferiren können: Dann was einer selbst nicht hat, kann er dem andern nicht mittheilen.

Und ob daher

III.) denen heuttigen von Leonrod ein Jus agendi (quod per infectum Avi & Proavi Canalem (8.) in posteros derivari non potuit) zumahl contra factum alienationis Proavi, cum Consensu Domini directi & Agnatorum facta; (9.) annoch zusehe?

(8.) Der Freyherr von CRAMER hat in seinen *Observationibus Juris Universi Observat.* III. §. I. wohl angemerkt:

Quod Feudum per *Patris Canalem* in Liberos derivetur, atque adeo *interciso hoc Canali ad eos pervenire non possit.*

Gleichenwie nun ex deductis der Franz Adam von Leonrod und dessen Filius Sacrilegus nicht Leben - fähig waren; so hat das Leben Münsterhausen durch diesen feuchten, trüben, und verstopfften Canal auf ihre Nachkommen nicht fortgeben können. Sie seynd also durch diese Lebens - Unfähigkeit von dem Leben Münsterhausen zu ewigen Zeiten ausgeschlossen.

(9.) Daß Münsterhausen Anno 1654. an den von Heidenheim, cum Consensu Domini directi & Agnatorum, rechtmäßig und wirklich seye veräußert; solches auch Anno 1656. nochmalen bekättiget worden, ist §. 55. - 76. 219. - 229. 242. - 244. und 362. - 372. erwiesen.

IV.) Ob diese Inqualificatio agendi durch eine Præscription, (quæ ob radicem corruptam incrementum capere non potuit) in Hundert Jahren revivisciret? (10.)

(10.) Der Herr Graf von Leonrod suchet in Gesellschaften zu behaupten, daß diese Macula nativitatis in denen Nachkommen des Franz Adam von

von Leonrod nach Hundert Jahren allenfalls wieder erloschen seye, indem Sie sich in Possessione Nobilitatis und an Chur- und Fürstlichen Höfen in ansehnlichen Ehren, Stellen befänden.

Allein! es kommt nicht darauf an:

Ob Sie Adeltiche Hof- Chargen begleiten?

sondern:

Ob Sie Lehen- fähig seyen?

Und hiervon ist das Gegentheil dargethan worden. Diese Macula Nativitatis läßt sich durch keine Praescription auslöschen:

Cum enim radix prima Nativitatis sit corrupta, nulla ex illegitimo nascendi Principio, legitima deducitur Descendentia. Et quod ab initio est nullum, tractu temporis non conualefcit.

Oder nicht vielmehr

V.) Durch diesen Zeit- Verlauff ihr Jus agendi nunmehr doppelt erloschen sey? (11.)

(11.) Da der Franz Adam und dessen Filius Sacrilegus nicht Lehen- fähig gewesen; so haben Sie auf ihre Nachkommen auch kein Jus succedendi transferiren können. Es steht also denen heutigen von Leonrod kein Jus agendi zu, und der von Heidenheim (welcher das Lehen Münsterhausen rechtmässig erworben, und nun über Hundert Jahre rubig besitzt) hat gegen selbige Aedes undique liberat.

Auf welche, da es hauptsächlich ankommt; in judicando gerechtest zu reflectiren unterthänigst bitte. (12.)

(12.) Indem der Herr Graf von Leonrod durch seine mündliche Sincerationes die wahre Geschäfts- Lage umzukehren, und durch seine wohl bewusste Intriguen, solche beständig auf einer andern Seite vorzustellen bemühet ist; so kann der Freyher von Heidenheim nicht angelegentlich genug bitten, daß ein Hoher Herr Richter diese Fragen nicht aus dem Gesicht verlieren, sondern in judicando darauf die genaueste Rücksicht nehmen möge.

In specie den Hochfürstlichen Lehen- Hof betreffend.

Da der Hochfürstliche Lehen- Hof nicht Lebens- fähige Vafallos nun und nimmermehr annehmen; (13.) weder naturam Feudi, gegen den klaren Inhalt der Lehen- Briefen, kann verändern lassen, (14.) und deren in Reccellu scripto vom 17ten Decembr. 1760. angeführten; hiermit per Generalia widersprochenen Schein- Gründen obgesehen, (15.) dieses eben das hochwichtige Interesse ist, welches der Lehen- Hof bey dieser Sache hat; so will auch Nabimens desselben, dem jezo abgehalteneu Recess kräftigst inhæret; und übrigen, wie in Herrn Licentiat

ciati Bissing Reccessen vom 29ten Februar. 27ten Jun. und 1ten Septembr. 1760. des mehreren gebetten, wegen der von der Familie von Leonrod vorenthaltenen Leben: Acten und Documenten (16.) forder: samst zu sprechen, unterthänigst gebetten haben.

- (13.) Der Herr Graf von Leonrod solle äusserlich vorgeben, daß Er von anderen Leben: Höfen Attestata seiner Lebensfähigkeit hätte. Gleich: wie aber dieses Exceptio de Jure tertii ist; so wird der Augsburgi: sche Leben: Hof (der untebensfähige Vasallos sich nun und nimmer: mehr wird aufdringen lassen) sich wenig daran kehren. (§. 234.) Es kann jedoch dabei ohnangeführt nicht gelassen werden, daß die von Leonrod sich ebendessen für Descendenten des Georg Benno von Leonrod ausgegeben: und vermuthlich dadurch die Würzburgische Le: hen erschlichen haben. Als Sie aber bey dem Augsburgischen Leben: Hof ihren Stamm: Baum (vid. §. 27.) zu produciren genöthiget worden; so hat sich gezeigt, daß der Georg Benno keine Männ: liche Descendenz hinterlassen, und daß Sie ex Matrimonio Sacri: lego des Franz Adam von Leonrod herkommen. Sollte dieses zu Würzburg bekandt werden; so siehet zu erwarten, ob der dastige Le: hen: Fiscal nicht auf Caducitatem Feudi klagen werde?
- (14.) Münsterhausen wird in keinem einzigen Leben: Brief ein Stamm: Le: hen: sondern nur Schild: und Mann: Leben genennet. So lang daher kein neues Pactum zwischen dem Leben: Herrn und Vasallo, wodurch es zu Fideicommiß: Leben gemacht worden, kann gezeigt werden, so lang muß das Leben Münsterhausen, allein nach denen Leben: Briefen: und wann diese unterschieden, nach dem ersten beur: theilet werden. Die Consens: Briefe von 1629. und 1639. (in welchen es nach denen Begriffen des Longobardischen Leben: Rechts, in dem Sinn eines Feudi paterni & antiqui, ein Stamm: Leben genennt wird) können gegen die klare Leben: Briefe die Le: hens: Eigenschaft nicht verändern. (Vid. omnino §. 204. -- 207. 357. -- 359.)
- (15.) Wann gegen das Interesse des Leben: Herrns nichts vorgenommen würde; so könnte es dem Leben: Hof gleichgültig seyn? Ob die von Leonrod oder die von Seidenheim das Leben besitzen? Und in die: sem Verstand seynd diejenige Aeußerungen zu nehmen, welche die von Leonrod in ihrem schriftlichen Recess vom 17ten Decembr. 1760. anführen. Nachdem aber der Hochfürstlich: Augsburgische Leben: Hof jeso einseheth, daß natura Feudi geändert: und Thme nicht Lebens: fähige Vasalli wollen aufgedrungen werden; so ist Thme, daß solches nicht geschehe, und der Leben: Hof dadurch in keine gängliche Zerrüt: tung gerathe, allerdings hoch daran gelegen.
- (16.) In ulteriori Deductione §. 174. not. a. ist erwiesen, daß die Fam: lie von Leonrod die in Frag seyende Leben: Acta in Händen habe. Und dieses wird dadurch um so wahrscheinlicher, als in dem Leben: Archiv

Archiv juſt die Leonrodſche Lehen = Briefe, und was dahin einſchla-
get, abgeben. (§. 208.) Vielleicht kann auch erwieſen werden, daß
Herr Graf von Leonrod ſich in Weſlar geäußert habe :

Sie hätten die Lehen = Briefe, gäben ſie aber mit Fleiß
nicht heraus.

Dieſe Indicia müſſen die von Leonrod vor allen Dingen purgiren,
ehe ſie zu einem Eyd können gelaffen werden.

Da indeſſen durch Wegnehmung dieſer Acten der Lehen = Hof ſei-
ner Waffen beraubt, und dadurch auſſer Stand geſetzt worden, ſich
zu vertheidigen; ſo müſſen dieſe Thune forderſamft reſtituiret; und
derſelbe alsdann zuvor genügend gehöret, ehe in der Haupt = Sache
definitivè könne geſprochen werden.

Num. 66.

Extractus Protocollis Capitularis Eccleſiæ Ca-
thedralis Wirceburgenſis de 16. Januarii. 1653.

Fol. 21. Pag. 2.

Witers proponiren Jhro Gnaden, wie bekandt, daß ſich
Adam Franz von Leonroth *Domicellaris NB. in ordi-
nibus majoribus conſtitutus* verheyrathet haben ſolle,
aber Jhro Päbſtliche Heiligkeit Dato nit diſpensiret, dannoch
aber die Copulation ſolle ſeyn vorgangen, damit nun etwann Einem
Hochwürdigem Dhom = Capital hierin kein Präjudich zuwachſe, und nit
reputirlich, hierin mit der Præbendæ Begebung zuzusehen; Dennach
aber Er von Leonrod, ſo lang die Diſpenſation nicht erfolget, in
Concubinatu lebet, noch *Matrimonium validum* ſeye; Als hielten
Jhro Gnaden für rathſamb, daß man Jhn ad Reſidentiam citiren ſolle
laſſen, uff Auſſenbleiben hernach ad privationem bey dem Conſiſtorio
allhier zu handeln, daß alſo via Juris gegangen, und Rechtlicher Ord-
nung gemäß gehandelt werde. Welches die anweſende Herren Vo-
rando approbiret, und durch den ad Acta Judicii Conſiſtorialis beſtell-
ten Notarium M. Raab zu verrichten, anbefohlen worden.

Ferner Fol. 131. pag. 2. *ejuſdem Anni* Johann Adam Weigand,
Dhom = Capitalaris Regitrator, und Notarius Conſiſtorii, übergibt
eine Specification der Sporget = Geldter, welche wegen der, den
29ten Martii, bey dem Conſiſtorio nechtſhin vorgangener Privation
des Herrn Adam Franz von Leonroth, geweſenen allhieſigen Stifts-
Domicellarn gefordert werden, in eine Summa ſich uff Ahrzechs Gul-
den Achtzehn Heller belauffend, darunter Zwey Gulden Sechs Pa-
ſen pro expeditione Sententiæ, und Vier Gulden pro ſigillanda Senten-
tia

tia begreifen; weilen man sich aber für diesmahl mit dem Protocoll
Eann begnügen lassen, und der Expedition und Sigillation mit bedürff-
tig; Als stünde von der Bezahlung des übrigen zu reden, dabey vor-
kommen, daß Ihre Churfürstliche Gnaden *ex officio ratione Ma-
trimonii, und ad edendam Bullam Dispensationis procediret.*

*Extractus Aufschwöhrungs s Instrumenti, vi Protocollis Capi-
tularis de Anno 1654. Fol. 308. pag. 2. als Herr Johann Daniel von
Bonsheim den 9ten Julii auf des Herrn Adam Franz von Leon-
roth Präbendi aufgeschwohren wurde.*

Admodum Reverendus Prænobilis ac Gratiostus Dominus Joan-
nes Hartmannus à Rosenbach, Cathedralis Ecclesiæ Herbipolensis De-
canus; loco ac nomine Turnarii pro tempore absentis, Reverendo ac
Erudito Domino, Joanni Petro Nassau Vicario in summo, tanquam
legitime constituto Procuratori, Prænobilis adolescentis Joannis Danie-
lis à Wonsheimb, Tonfuristæ; Canonicatum seu Präbendam in
dista Cathedrali Ecclesiæ Herbipolensi per privationem Domini Adami
Francisci à Leonroth, novissimi eorumdem Possessoris vacantes
contulic &c. &c.

**Daß vorstehende Extractus und Abschriften, des
nen in dahiesig s Dhom s Capitulschen Archiv
befindlichen Capitular - Protocollis von Wort zu
Wort gleichlautend s und mit diesen Origina-
lien einstimmig seyen, ein solches thue aus
Hohem Gnädigen Befehl attestiren, und nebst
Beydruckung meines gewöhnlichen Notariat-
Insiegels eigenhändig beglaubigen. Es
geschehen Würzburg den 12ten Aprilis
1760.**



Joannes Adamus Schirmer,
Sacris Autoritatibus Apostolica ac
Cæsarea Notarius Publicus & juratus,
Reverendissimi ac Illustrissimi Capi-
tuli Cathedralis Würceburgensis Re-
gistrator. Mppria.



Ka 3274

40



17

WIP

mt.



3a

N u h a n g

zu dem von Heidenheimischen

PRO MEMORIA

In Sachen

Von Leonrod

Wider

Heidenheim.

*Appellationis decise, nunc petita
Restitutionis in integrum.*

Der Graf von Leonrod, zu Einbringung
tionum auf dieseitige Implorations-Schrift,
ff Jahre Zeit suchet, und dessen obngeachtet, bey
iner Anwesenheit auf eine End-Urtheil sollicitiret;
pherr von Heidenheim aus vielen Ursachen rath-
lgenden Recess abhalten- und dem obulängst di-
ria mit einigen Anmerckungen beydrucken zu

d. 20. Septembris 1764.

Wann Herr Graf von Leonrod auf dieseitige
Restitutionis in integrum noch zu handeln in
nd das beständige Zeit-Suchen nicht unter die
gehört;

in Gericht und seinem Gegentheil spotten, noch hand-
gleichwohl in Geheim eine End-Urtheil sollicitiren.
eit solle darin bestehen: Der Herr Graf von Leonrod
en von Heidenheim damit einschläferen und sicher ma-
oder während der Relation aber dieseitigen Handlun-
eralia widersprechen. Ist dieses bona fide gehandelt?
nicht Artes decipiendi?

21

60

